

# Allgemeine Informationen

## Hilfe bei Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen

Wenn jemand wegen Krankheit, Alter oder Behinderung so hilflos ist, dass er in einem Heim oder einer anderen Einrichtung gepflegt werden muss, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten der Unterbringung und der Pflege, soweit der Heimbewohner sie nicht von anderen, insbesondere der Pflegeversicherung erhält und die eigenen Mittel nicht ausreichen. Dem Sozialhilfeantrag ist neben den üblichen Unterlagen über Einkünfte und Vermögen unbedingt der Bescheid der Pflegekasse beizufügen.

Auskünfte können beim Landkreis Harburg unter Tel. 04171 / 693-374 oder Tel. 04171 / 693-535 eingeholt werden.



## Wohngeld

Der Staat leistet für Haushalte mit geringem Einkommen eine finanzielle Hilfe zum Wohnen: Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Es wird als Zuschuss gezahlt.

Wohngeld gibt es

- als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und wenn ja in welcher Höhe, das hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsglieder
- der Höhe des Gesamteinkommens
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag. Sie müssen nachweisen, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen. Antragsformulare erhalten Sie bei den Samtgemeinde- und Gemeindeverwaltungen oder im Internet unter [www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de).

Wo Wohngeld beantragt werden kann, richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragsstellers. Auskünfte erhalten Sie bei der Wohngeldstelle des Landkreises Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Tel. 04171 / 693-330.

## **Vergünstigungen für Schwerbehinderte**

Das Schwerbehindertengesetz und eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen räumen den Schwerbehinderten eine Vielzahl unterschiedlicher Vergünstigungen ein. Hierzu zählen die unentgeltliche bzw. verbilligte Beförderung im Personennahverkehr (ÖPNV), ein höheres Wohngeld und vieles mehr. Schwerbehinderten wird auf Antrag von der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (ehemaliges Versorgungsamt) ein Ausweis über die Art und den Grad der Behinderung ausgestellt, wenn der festgestellte Grad mindestens 50% beträgt.

Zuständig ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, Auf der Hude 2, Tel. 04131 / 150. Den Antrag erhalten Sie auch beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen. Die Außenstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (ehemaliges Versorgungsamt) bietet Sprechstunden an:

- Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Raum B-024, alle zwei Monate, jeweils am 1. Montag von 9 bis 12 Uhr,
- Stadt Buchholz, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz, Torbogenzimmer, jeden 1. Montag im Monat von 9 bis 12 Uhr,
- Gemeinde Seevetal, Kirchstraße 11, 21218 Seevetal, Sitzungssaal 1, jeden 2. Montag im Monat von 9 bis 12 Uhr.



## **Kriegsopferfürsorge**

Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene haben die Möglichkeit, Hilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz zu beantragen. Bedeutung haben in erster Linie die Leistungsbereiche der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Leistungen sind abhängig vom Einkommen und Vermögen.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Tel. 04171 / 693-374.

## **Rundfunkbeitragsbefreiung**

Rundfunk, Fernsehen und Telefon sind für ältere Menschen eine wichtige Informationsquelle und eine notwendige Verbindung zur Außenwelt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag (ehemals GEZ) gewährt werden; dies geschieht jedoch nur auf Antrag.

Eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag kann z.B. erfolgen, wenn

- Sie Empfänger von Sozialleistungen sind
- Sie eine Behinderung haben
- Sie in einem Alten- oder Pflegeheim leben und dort dauerhaft gepflegt werden.

Alle Hinweise sowie alle notwendigen Formulare für eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag finden Sie im Internet unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de)

Unterstützung bei der Antragstellung erhalten Sie bei den Mitgliedern des Seniorenbeirates der Gemeinde Hanstedt.

## **Bestattungskosten**

Die würdige Bestattung eines Toten darf nicht daran scheitern, dass der Tote selbst über kein oder nur geringes Einkommen oder Vermögen verfügte und den Angehörigen ebenfalls die Kostenübernahme nicht zugemutet werden kann.

Der Sozialhilfeträger übernimmt deshalb die erforderlichen Kosten einer Bestattung, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Rechtliche Grundlage ist das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).



Der Antrag ist beim örtlichen Sozialhilfeträger zu stellen, bei dem der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Sozialhilfe im Sinne des SGB XII erhalten hat. Wenn der Verstorbene keine Sozialhilfe bezogen hat, ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Sterbeort liegt. Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, Tel. 04171 / 693-425. Bitte erkundigen Sie sich zunächst telefonisch, um Ihnen unnötige Wege zu ersparen.

## Einstufung in eine Pflegestufe

Damit Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden können, muss ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden. Dieses Verfahren ist auch bei einer neuen Einstufung in eine andere Pflegestufe notwendig.

Die Kasse lässt daraufhin ein Gutachten vom „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) erstellen, um die Pflegebedürftigkeit und den Pflegeaufwand festzustellen. Dazu folgt ein zuvor angemeldeter Hausbesuch durch den MDK.



Der Gutachter legt den Zeitbedarf für die persönliche Pflege fest. Besonders wichtig ist es, im Hinblick auf den vereinbarten Besuchstermin ein Pflegetagebuch anzulegen, um damit Ihre Pflegesituation zu dokumentieren. Dieses Buch sollte über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch 14 Tage lang, geführt werden. Darin sollte festgehalten werden, wie viel Zeit die pflegende Person bei Ihnen für welche Tätigkeiten aufgewendet hat.

Denn: Beim Besuch des Gutachters kann ja nur eine „Momentaufnahme“ festgehalten werden, die nicht immer typisch für Ihren täglichen Ablauf sein muss. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen sollten Sie dem Gutachter aushändigen. Wichtig ist außerdem, dass alle Personen, die Ihnen schon jetzt bei der Bewältigung Ihres Alltags helfen, beim Gutachtertermin anwesend sind. Die Fragen des Gutachters sollten Sie immer realistisch beantworten. Machen Sie sich klar, dass durch das Gutachten ermittelt wird, welche Leistungen der Pflegeversicherung Ihnen zu gewähren sind. Haben Sie keine falsche Scham und trauen Sie sich nicht mehr zu, als Sie wirklich können. Der Gutachter empfiehlt der Kasse je nach festgestelltem Pflegeaufwand eine Pflegestufe. Er berät, ob häusliche Pflege durch ehrenamtliche Pflegepersonen, durch einen ambulanten Pflegedienst oder stationäre Pflege in Betracht kommt. Bei ehrenamtlicher häuslicher Pflege beurteilt und berichtet er der Pflegekasse auch, ob und durch welche Pflegepersonen diese gesichert erscheint. Wenn Sie eine umfassende Beratung zur aktuellen Gesetzeslage und zu allen Richtlinien und Voraussetzungen benötigen, dann wenden Sie sich bitte unverbindlich an einen der ortsansässigen Pflegedienste.